

12. Sitzung des Fachausschusses „Soziales“
des KPV-Bildungswerkes
„Das Gesetz zur frühen Bildung und Erziehung von Kindern
– KiBiz –“
am Mittwoch, 6. Juni 2007, in Hamm

Stellungnahme von Herrn Klaus Schäfer,
Abteilungsleiter Jugend und Kinder des Ministeriums
für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen (MGFFI)

Verfahrensstand

13. Juni 2007	1. Lesung
9. oder 10. August	Anhörung
Oktober	2. / 3. Lesung
	Verabschiedung durch den Landtag

Frage 1

§ 10: Gesundheitsvorsorge

Die Jugendämter werden verpflichtet, für jährliche ärztliche Untersuchungen der Kinder in den Kindertagesstätten Sorge zu tragen. Die überwiegende Anzahl der Eltern nimmt die Vorsorgeuntersuchungen für die 2- und 4-jährigen wahr. Die 5-jährigen werden durchgängig wegen der bevorstehenden Schulaufnahme durch die Gesundheitsämter untersucht. Für Kinder mit drei Jahren findet demnach keine Vorsorgeuntersuchung statt. Diese Lücke könnte ein Vorhaben der Landesregierung schließen, nach dem eine Meldepflicht für Kinderärzte bei zu befürchtenden gesundheitlichen Vernachlässigungen eingeführt werden soll. Wird dieses Konzept noch verfolgt?

Ferner müsste eine Verbesserung für die Kinder erzielt werden, deren Eltern die Vorsorgeuntersuchungen nicht in Anspruch nehmen. Ob diese Verbesserung durch aufwendige jährliche Reihenuntersuchungen in den Kindertagesstätten erzielt wird, ist deshalb fraglich, weil unter Umständen gerade diese Kinder keine Einrichtung besuchen, am Tag der Untersu-

chung nicht anwesend sind, weil sie nur unregelmäßig gebracht werden und/oder die Eltern der Untersuchung nicht zustimmen. Sofern die im o.g. Handlungskonzept vorgesehene Einführung einer Meldepflicht der Kinderärzte umgesetzt wird, würden auch diese Kinder auf diese Weise erfasst.

Antwort:

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge wird sich de facto gegenüber dem GTK nicht viel ändern. Die Jugendämter werden verpflichtet, für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Kindertagesstätten Sorge zu tragen. Dies ist ein Mittel der Gesundheitsprävention, das aber bereits jetzt schon weitgehend gilt.

Um dies durchzusetzen, legt die Landesregierung weiterhin Wert auf die regelmäßige Beteiligung der Eltern an Vorsorgeuntersuchungen, worauf die Kindertagesstätten hinwirken sollen. Auch dies ist bereits jetzt im Gesetz so vorgesehen, wird aber sehr unterschiedlich gehandhabt.

Die Landesregierung ist dabei, als Teil des präventiven Kinderschutzes, auch eine Meldepflicht für Kinderärzte einzuführen. Der Gesetzentwurf dazu wird derzeit behandelt. Ziel ist hier ein engeres Zusammenspiel zwischen Kinderärzten, Jugendamt, Gesundheitsämtern und Kindergärten.

Neu ist weiterhin das Rauchverbot im Kindergarten. Dies ist wichtig, weil es immer noch Kindergärtnerinnen gibt, die in den Einrichtungen rauchen. Da das Thema Gesundheitsvorsorge ein wichtiger Punkt für die Landesregierung ist, muss die Gesundheitsvorsorge auch auf der Tagesordnung von alltäglicher Erziehung im Kindergarten stehen.

Frage 2

§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 4: Bildungsdokumentation

Die Kindertagesstätten werden zur regelmäßigen Dokumentation der Entwicklung der Kinder verpflichtet. Die Bildungsdokumentation setzt aber das Einverständnis der Eltern voraus. Ohne Einverständnis kann keine Dokumentation erfolgen. Das Einverständnis der Eltern sollte daher auf die Weitergabe der Daten beschränkt werden. Wie soll nach der Vorstellung der Landesregierung eine Dokumentation der Entwicklungsgeschichte erfolgen, wenn die Eltern ihre Zustimmung verweigern?

Antwort:

Derzeit erfolgt die Bildungsdokumentation auf freiwilliger Basis. Das KiBiz sieht nun eine Verpflichtung der Kindergärten zur Bildungsdokumentation vor. Dafür waren zwei Gründe ausschlaggebend. Wenn es das Ziel sein soll, mehr individuelle Bildung zu gewähren, dann kann man die Entwicklung eines Kindes nicht ohne schriftliche Dokumentation verfolgen. Daher

müssen die Bildungsentwicklungsprozesse bei Kindern auch schriftlich und systematisch fixiert werden.

Die Bildungsdokumentation beinhaltet ferner die Sprachförderung, ein weiteres wichtiges Anliegen der Landesregierung. Wir rechnen mit 35.000 bis 40.000 Kindern, die zu fördern sind. Hier muss abgewartet werden, wie sich die Zahlen entwickeln.

Schließlich darf die Bildungsdokumentation nur mit Zustimmung der Eltern ausgefüllt werden. Sofern die einen oder anderen Eltern sich dem verweigern, wird dies eher als Chance gesehen. Die Chance besteht darin, dass man sich mit den Eltern auseinandersetzt. Auch Eltern müssen lernen, dass die Förderung von Kindern auch von ihnen positiv begleitet werden muss. Deswegen ist es wichtig, dass man auch sie in die Bildungsdokumentation einbezieht.

Der Datenschutz ist an dieser Stelle sichergestellt. Es wurde dafür Sorge getragen, dass es keinen Automatismus gibt, diese Bildungsdokumentation an die Schulen weiterzugeben. Dies wird nur mit Zustimmung der Eltern möglich sein.

Falls Eltern ihre Zustimmung verweigern, dann muss dies hingenommen werden. Es gibt keine anderen rechtlichen Möglichkeiten, sie dazu zu verpflichten. Allenfalls gibt es die Möglichkeit, dass ein Jugendamt prüft, ob es Motive für eine Verweigerung gibt. Hier ist aber besonders vorsichtig vorzugehen und nur zurückhaltend Gebrauch davon zu machen.

Frage 3

§ 18 Abs. 2: örtliche Jugendhilfeplanung

Es besteht Unklarheit über die Rolle der örtlichen Jugendhilfeplanung. § 18 sieht als Refinanzierungsvoraussetzung vor, dass „die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt“ und es wird in der Gesetzesbegründung von der Stärkung der Jugendhilfeplanung gesprochen. Ist dies so auszulegen, dass die Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der Träger und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses, Anzahl und Art der Plätze (einschl. Buchungszeiten) pro Einrichtung festlegt?

Die Pauschalen werden nach der tatsächlichen Belegung am 15.03. abgerechnet. Was geschieht, wenn trotz sorgfältiger Bedarfsplanung überbelegt werden muss oder Plätze frei bleiben? Überbelegungen – sofern sie mehr als ein Kind pro Gruppe betragen – müsste der Träger durch das Jugendamt genehmigen lassen, da sie einen höheren Zuschuss bewirken, während möglicherweise in der Nachbareinrichtung Plätze frei sind. Bei Unterbelegungen – sofern sie mehr als ein Kind pro Gruppe betragen –

würden die Träger eine Absicherung ihrer finanziellen Ausfälle erwarten; schließlich wurde das Angebot auf Basis der Jugendhilfeplanung vorgehalten.

Antwort:

Die örtliche Jugendhilfeplanung ist das zentrale Instrument der Landesregierung bei der Gestaltung der Plätze in den Einrichtungen. In § 18 ist klargestellt, dass das örtliche Jugendamt, also die Kommune, gegenüber dem Träger eine Finanzierungsverpflichtung hat. Dies ist ausdrücklich aufgenommen worden, weil es für die Träger eine Sicherheit bietet. Einen Förderanspruch besitzt aber nur derjenige, der im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung auch in die Bedarfsplanung aufgenommen wurde. Alles, was daneben läuft, erhält keine Finanzierung. Es ist besser, wenn vor Ort darüber entschieden wird, als wenn das Land oder das Landesjugendamt darüber befindet, wer in einer Stadt gefördert wird. Insofern erfolgt eine Stärkung der Entscheidungsträger in den Gemeinden.

Unter-/Überbelegungen

Unter- oder Überlegungen im herkömmlichen Sinne kann es nicht mehr geben, da es jetzt eine Pro-Kind-Förderung nach Pauschalen (Kindpauschalen) gibt. Hier erfolgt mit dem KiBiz ein Paradigmenwechsel von der Spitzabrechnung mit landesweiter Vorgabe zur eigenverantwortlichen kommunalen Planung. Für jedes Kind wird eine entsprechende Kindpauschale gewährt und der Kindergarten selber belegt dann seine Gruppenstruktur so, wie er sie für vernünftig und sinnvoll hält.

Ein Unter- und Überschreiten der Gruppengröße um je ein Kind wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Weitere Abweichungen werden mit dem Abzug bzw. Zusatz um eine Kindpauschale für jedes weitere Kind berechnet.

Es kann dazu kommen, dass jeder Träger die für ihn günstigste Belegung nach den neuen Gruppenformen zu finden versucht. Hier werden die Träger versuchen, sich das Möglichste herauszuholen. So kann es etwa dazu kommen, dass ein Träger beschließt, er werde grundsätzlich nur 45 Stunden belegen. So wird bereits derzeit verfahren: Es gibt fast 80 % Tagesplätze in Deutschland, aber nur 20 % nehmen diese Plätze wahr. Damit umzugehen, liegt in Zukunft in der Hand der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Dies gilt auch für das verbleibende Restgeld. Es bleibt beim Träger, die Frage stellt sich nur wo. Auf dieses Problem haben die Kommunalen Spitzenverbände zu Recht aufmerksam gemacht. Die Landesregierung legt großen Wert darauf, dass das Geld im System bleibt, und nicht bei den anderen Aufgaben der Träger. Die Kontrolle soll hier durch das örtliche Jugendamt erfolgen.

Weiterhin wird es ein Fachkräfteprinzip geben. Dabei handelt es sich um eine Forderung der Träger. Dieses Prinzip darf nicht unterlaufen werden, etwa durch Einstellung von Ergänzungskräften. Sollten nicht ausreichend oder nicht ausreichend qualifizierte Fachkräfte auf dem Markt zur Verfügung stehen, so werden dafür noch Übergangsregelungen festgelegt.

Hier stellt sich die Frage nach Sanktionsmechanismen. Dieser Punkt muss mit den Trägern noch erörtert werden. Verwendet ein Träger das Geld nicht entsprechend dem Zweck, so stellt dieses einen Verstoß gegen das Zuwendungsrecht dar. Wenn ein Träger zwei Fachkräfte fordert, dafür auch Geld erhält, dann muss er auch zwei Kräfte einstellen. Es ist auch kein Unterlaufen der fachlichen Standards möglich. Wenn eine Fachkraft gewollt und gefördert wird, so darf nicht dafür eine bloße Ergänzungskraft eingestellt und Geld gespart werden.

Die Landesjugendämter haben künftig in diesem Bereich folgende Aufgaben: Sie haben das Wohl des Kindes nach § 45 SGB VIII zu beachten. Die Landesjugendämter haben keinen Genehmigungsvorbehalt mehr. Der einzige Punkt, den das Landesjugendamt prüfen wird, ist der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige. Um dem Bedarf Rechnung zu tragen, läuft die Freigabe von Kontingenten für U3-Plätze (Umwandlung) über die Landesjugendämter. Die Umwandlung erfolgt kostenneutral.

Frage 4

§ 18 Abs. 2: Betriebserlaubnis (BE)

Werden alle derzeit bestehenden Gruppen zum Inkrafttreten des KiBiz am 01.08.2008 in die 3 neuen Gruppenformen in kommunaler Planungsverantwortung umgewandelt?

Werden in der BE die Gruppentypen mit Anzahl der Plätze und der Altersstruktur festgelegt? Oder sind die Gruppentypen nur Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen der §§ 19 ff. und Anlage?

Regelt die BE den erweiterten Personaleinsatz nach dem KiBiz?

Ist es beabsichtigt, in neuen Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden Standards, vor allem zur personellen Ausstattung, festzulegen, die sich dann in der Betriebserlaubnis wiederfinden (§ 26 Abs. 2)? Es reicht nicht aus, wenn wie in der alten Eignungsvereinbarung die Anzahl und Qualifikation des zu beschäftigenden Personals, nicht aber ein Mindestbeschäftigungsumfang (Wochenstunden) vorgegeben wird. Ebenso müsste vorgegeben werden, dass die in der Berechnung der Pauschalen berücksichtigten Kosten von anteilig freigestellten Leitungen in mehr Personal münden. Ist das beabsichtigt?

Antwort:

Das MGFFI wird keinen Mindestbeschäftigungsumfang vorgeben.

Die Mittel von freigestellten Leitungen werden die Träger auch weiterhin nutzen können. Sie werden sie allerdings variabel einsetzen müssen. So wird man sie etwa zusammenlegen müssen. Oder man sich fragen müssen, ob die freigestellten Leitungen noch am richtigen Ort sind. In der Kindpauschale sind 20 % Freistellungsanteile enthalten.

Frage 5

§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 6: Gruppenformen

Die in der Anlage dargestellten Gruppenformen stellen laut der Begründung nur eine Berechnungsgrundlage dar. Sie müssen nicht zur Anwendung kommen und binden die Träger nicht. Im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption können die Träger die Anwesenheitszeiten der Kinder dem Bedarf entsprechend flexibel handhaben. In § 21 Abs. 6 wird dahingegen festgelegt, dass sich die Gestaltung der Gruppenformen an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung orientiert.

Kann nun bedarfsplanerisch verbindlich mit den Gruppenformen geplant werden (Betriebserlaubnis)? Oder können die Träger jedes Jahr nach angemeldetem Bedarf die Plätze festlegen? Oder bedeutet dies lediglich, dass die Träger in der Gestaltung der pädagogischen Arbeit frei sind, z.B. bei der Verteilung der Kinder in die Gruppen?

Antwort:

In Zukunft wird keine Gruppenform mehr vorgegeben. Es kann nach den vorgeschlagenen, aber auch nach ganz anderen Gruppenformen geplant werden. In der Praxis wird es aber so sein, dass wohl nach den vorgeschlagenen Gruppenformen geplant werden wird.

Frage 6

§ 19 Abs. 3: Schulkinder

Die Höhe der Kindpauschale für Schulkinder in Horten und großen Altersmischungen fehlt. Oder wird die Pauschale nach Gruppentyp III (Kinder im Alter von 3 Jahren und älter) verwandt?

Antwort:

Die Förderung von Schulkindern richtet sich nach der Gruppenform III. Schulkinder sind eine herauswachsende Personengruppe. Das MGFFI will sie in die offene Ganztagschule bringen, was problematisch ist, da Hortplätze beliebter sind.

Frage 7

§ 21 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 5: Sprachförderung

Sprachförderung wird als eine der zentralen Aufgaben der Kindertagesstätten normiert. Die Umstellung auf eine Kindpauschale ist grundsätzlich sinnvoll, erschwert bei geringer Kinderzahl aber den Einsatz von zusätzlichem Personal für die Sprachförderung. Es zeigt sich zudem, dass die Anforderungen der 2. Testung nach Delphin 4 so gering gesetzt worden sind, dass kaum noch ein Kind Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz hat. Den Trägern wird entgegen den Ausführungen in der Begründung weniger Geld als bisher zur Verfügung stehen. Der tatsächliche Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung ist aus Sicht der Kindertagesstätten erheblich höher einzustufen. Wie will der Gesetzgeber diesem Bedarf Rechnung tragen? Können in Zukunft die Anforderungen an die 2. Testung nach Delphin 4 erhöht werden, so dass mehr Kinder eine Sprachförderung erhalten können? Ist dies geplant?

Antwort:

Es trifft nicht zu, dass entgegen der Ausführungen in der Gesetzesbegründung weniger Geld als bisher zur Verfügung steht. So bekommt man heute beispielsweise für zehn Kinder 2.045,- €, zukünftig werden es 3.400,- € sein; das sind 1.355,- € mehr. Letztlich handelt es sich um eine Frage der Auskömmlichkeit. Je mehr Kinder man hat, umso besser kommt man aus; je weniger Kinder man hat, umso schwieriger kommt man aus. Dies ist dem MGFFI bekannt.

Ob die zur Verfügung gestellten Förderbeiträge für die Sprachförderung ausreichen werden, wird mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen eines noch nachzuholenden Konnexitätsverfahrens diskutiert. Es wird vermutlich im August oder September stattfinden.

Tatsächlicher Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung

Es zeichnet sich ab, dass die vom MGFFI geschätzten Zahlen für Kinder, die Sprachförderbedarf besitzen, wohl annähernd zutreffen. Die Berechnungen für die Sprachförderung sind auf 40.000 Kinder ausgerichtet. Für sie sind 28 Mio. € vorgesehen. Wenn mehr Kinder sprachgefördert werden müssen, wird auch mehr Geld zur Verfügung gestellt. Dies ist die Verabredung zwischen dem MGFFI und dem Finanzministerium.

Erhöhung der Anforderungen des Sprachtests

Der Test ist derzeit in der Entwicklungsphase. Das Problem bestand darin, dass er in kürzester Zeit entwickelt werden musste. Das MGFFI ist sich darüber im Klaren, dass nachgebessert werden muss. Es ist geplant, dass schon Ende Oktober für das kommende Jahr, also für Februar 2008, ein verbindliches, überprüftes und in Teilen auch verbessertes Verfahren vorliegen wird.

Es dürfte rechtlich unzulässig sein, den Sprachtest vorzuverlegen, d. h. bei Kindern unter vier Jahren durchzuführen. Der Sprachtest bedeutet einen Eingriff des Elternrecht durch eine vorgezogene Schulpflicht. Da sich der Gesetzgeber an das Übermaßverbot zu halten hat, dürfte ein Sprachtest mit vier Jahren der frühestmögliche Zeitpunkt sein.

Wenn in einer Gruppe nur ein einzelnes Kind Sprachförderbedarf hat, wird kein zusätzlicher Unterricht angeboten. Er ist nicht notwendig, da ein Kind in einer Gruppe von den anderen Kindern mitgetragen wird. Dies entspricht den Erkenntnissen der Pädagogik.

Das MGFFI hat zum Verfahren und zur Sprachförderung Grundzüge herausgegeben. Dabei handelt es sich um Empfehlungen. Wie die Träger die Sprachförderungen durchführen, können sie eigenverantwortlich entscheiden. Das MGFFI gibt keine Systeme vor und wird keine Methoden empfehlen.

Auf Nachfrage:

Die Tageseinrichtungen für Kinder erfahren über die Eltern, welches Kind Sprachförderbedarf hat und welches nicht. Die Eltern erhalten darüber eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben sie im Kindergarten ab. Dann ist es dem Kindergartenleiter freigestellt, mit den Eltern zu sprechen. Dabei ist es allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, dass der Kindergartenleiter den Lehrer, welcher das Kind getestet hat, fragt, welche Schwierigkeiten vorliegen. Dies kann nur mit Zustimmung der Eltern geschehen. Diese Frage ist derzeit noch im Fluss, weil es wichtig ist, zu erfahren, aus welchen Gründen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Auf Nachfrage:

Es kann auch nicht behauptet werden, die Sprachförderung könne den Kindergärten nicht verordnet werden. Denn dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die das SGB VIII (KJHG) den Kindergärten übertragen hat (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Frage 8

§ 21 Abs. 5: Stichtag 15.03.

Für die Festlegung des Landeszuschusses ist die Situation am Stichtag 15.03. für das kommende Kindergartenjahr maßgebend. Aufnahmen erfolgen zum 01.08. des Vorjahres.

Bedeutet die Stichtagsregelung, dass z.B. alle Kinder, die am 01.08. als Zweijährige aufgenommen werden und bis zum Stichtag 15.03. des Folgejahres 3 Jahre alt werden, bei den Pauschalen nicht als Zweijährige angerechnet werden? Sollen auf diesem Weg ca. 2/3 der Kinder des Jahrganges der Zweijährigen bei den Pauschalen nicht altersentsprechend berücksichtigt werden? Sollte dies der Fall sein, wäre die als Begründung genannte Angleichung an die Jugendhilfestatistik ein sachfremdes und nicht nachvollziehbares Argument.

Antwort:

Zum Stichtag der Abrechnung am 15.03. ist derzeit noch keine definitive Antwort möglich. Es musste ein Stichtag genommen werden. Der 15.03. wurde deshalb ausgewählt, weil er gleichzeitig nach § 99 SGB VIII der Stichtag für die Erhebung der Daten im Kindergarten ist. Um nicht weiteren Verwaltungsaufwand zu betreiben, wurde dieser Tag genommen. Auch das Problem des Hineinwachsens in den Jahrgang kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Darüber wird im Zuge der Schaffung von Verordnungen eine Debatte mit den Trägern erfolgen.

Zum Thema Stichtag haben die Kommunalen Spitzenverbände noch Gesprächsbedarf angemeldet. Jedenfalls ist ein Stichtag erforderlich, wenn die Kommunen und das Land eine vernünftige Haushaltsplanung durchführen wollen. Daher müssen sie zu irgendeinem Tag wissen, mit welchen Zahlen sie rechnen können. Hierauf wird in Revisionsverfahren noch ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Frage 9

§ 21 Abs. 5: Förderung

Bei der Berechnung und Auszahlung der Landeszuschüsse bzw. der Zuschüsse an die Träger legt die Belegung am 15.03. die Zuschusshöhe für das kommende Kindergartenjahr fest. Die Ausführungen der Begründung dazu sind widersprüchlich. Dort heißt es zunächst, die Stichtagsregelung gewährleiste, dass nur noch einmal jährlich der Landeszuschuss gezahlt werde und unterjährige Veränderungen erst zum folgenden Kindergartenjahr berücksichtigt würden, so dass auch kein nachträglicher Ausgleich erfolgt. Demgegenüber wird im nächsten Absatz ausgeführt, dass das Jugendamt für das laufende Kindergartenjahr monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage der maßgeblichen Umstände des vorhergehenden Jahres erhalte und die endgültige Festsetzung im Folgejahr erfolge. Der Aufwand für das Abrechnungsverfahren (auch mit den Trägern?) wird sich entgegen der Äußerung in der Begründung nicht stark reduzieren.

Sind nicht verausgabte pauschalierte Zuschüsse der Träger zu erstatten oder Rücklagen für Investitionen zuzuführen? Oder kann die Zuweisung der Kindpauschalen als Gesamtbudget an einen Träger gesehen werden, mit der Möglichkeit des internen Ausgleichs von unterschiedlichen Altersstrukturen / Kosten in den einzelnen Einrichtungen?

Antwort: siehe oben bei Frage 3

Frage 10

§ 21 Abs. 6: Kontingentierung Ausbau u3

Umwandlungen in Angebote für Kinder u3 werden durch das Haushaltsgesetz kontingentiert. Wird das jährliche Kontingent gegenüber dem GTK für die Zielquote 20% Kinder u3 ausgeweitet?

Die derzeit bestehende Forderung nach Kostenneutralität (Gruppenschließungen) muss aufgegeben werden. In einigen Städten gibt es keine Gruppen mehr, die zugunsten des Ausbaubedarfs geschlossen werden können. Wie soll nach Ansicht des Gesetzgebers in solchen Fällen verfahren werden?

Bei weiteren Ausbaustufen hin zu einem Rechtsanspruch (Planungen auf Bundesebene) ist eine weitergehende finanzielle Beteiligung des Landes erforderlich. Ist dies zu erwarten?

Antwort: siehe oben bei Frage 3

Frage 11

§§ 22 i.V.m. 4, 17: Kindertagespflege

§ 22 Abs. 1 schließt die Bezuschussung von Tagespflege aus, wenn für das Kind bereits ein Landeszuschuss zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt wird. Viele der geförderten Tagespflegekinder besuchen auch eine Kindertagesstätte. Die Tagespflegebetreuung erfolgt in Randzeiten und am Wochenende. Auch bei weiterer Flexibilisierung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten ist diese „Doppelbetreuung“ nicht vermeidbar und sollte daher auch mit entsprechender Beteiligung des Landes gefördert werden. Werden die Randzeiten durch die Formulierung „soweit“ im Gesetzestext abgedeckt und damit eine anteilige Förderung der Tagespflege ermöglicht oder ist dann eine Förderung der Tagespflege generell ausgeschlossen, so wie es die Gesetzesbegründung nahelegt?

Tagespflege soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein gleichrangiges Angebot zur Kindertagesstätte werden. Durch die ab 2008 weggefallene Steuerfreiheit der Geldleistungen in der Kindertagespflege wird es schwieriger, Tagespflegeeltern zu gewinnen. Dann würde das Ziel des Gesetzgebers nicht erreicht. Es sei denn, die Geldleistungen des Jugendamtes würden erhöht. Wie soll vor diesem Hintergrund das Ziel der Gleichstellung der Tagespflege erreicht werden?

Antwort:

Das Jugendamt erhält einen Zuschuss für jedes Kind in der Kindertagespflege von 725,- € jährlich pro Kind. Dies gilt nur für Tagespflege, die vom Jugendamt anerkannt worden ist. GTK-fremde Leistungen werden nicht finanziert. Die Kindertagespflege, die über den sog. grauen Markt betrieben wird, kann keine Förderung erhalten. Es ist zu befürchten, dass dieser graue Markt wachsen wird. Denn seit dem 1. Juni sind laufende Geldleistungen, welche die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII erhält, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit zu qualifizieren (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, Az. IV C 3 – S 2342 / 07 – 0001 vom 24. Mai 2007, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de).

Die 725,- € kann die Kommune nutzen, wie sie es für angebracht hält. So kann es etwa für die Alterssicherung oder für die Qualifizierung genutzt werden, wozu die Kommunen verpflichtet sind. Sie können auch weiterhin in die Tagespflege weitergegeben werden. Es dürfte aber zu erwarten sein, dass sie für die Alterssicherung und für die Kosten von Fortbildung und Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden.

Wenn das Kind in einer Kindertagesstätte ist, bekommt es nur Kindertagesstättengeld. Es bekommt kein zusätzliches Tagespflegegeld. Dies gilt auch für die Randzeitenbetreuung durch die Kindertagespflege. Es sei denn, das Jugendamt verzichtet auf den Zuschuss Kindergärten.

Frage 12

§ 23: Elternbeiträge

Bei Festsetzung der Elternbeiträge in einer örtlichen Satzung ist nach dem Kommunalabgabengesetz die Verhältnismäßigkeit zwischen Gebühr und Gegenleistung zu wahren. Dies könnte bedeuten, dass unterschiedlich hohe Beiträge aufgrund der Betreuungszeiten erforderlich werden und für zweijährige Kinder je nach Gruppenform I oder II unterschiedlich hoch festzusetzen sind. Ist das zutreffend?

Elternbeiträge im Rechtsanspruchsbereich sollten nicht nach der Buchungszeit 25 oder 35 Std. differenziert werden. Die vorherige Regelung des GTK mit bis zu 35 Std. und darüber hinaus war ausreichend. Eltern könnten aus finanziellen Erwägungen die kostengünstigere Betreuungszeit von 25 Std. wählen. Diese Kinder wären dann von den Bildungsangeboten im Nachmittagsbereich abgeschnitten. Ist dies bekannt? Wie könnte man dies (gesetzgeberisch) verhindern?

Antwort:

Zu den Elternbeiträgen bedarf es keiner Erläuterung, da die Entscheidung gefallen ist. Es kann unterschiedliche Beiträge geben. Dies legt die Kommune fest. Hier kann es keine letztverbindliche Antwort geben.

Frage 13

§ 27 Abs. 4: Rücklagen

Bestehende Rücklagen dürfen „für die Aufgaben nach diesem Gesetz“ verwandt werden. Gilt dies nur für Investitionsmaßnahmen oder auch für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätten?

Antwort:

Die Rücklagen gelten für Investitionsmaßnahmen. § 27 Abs. 4 ist eine Übergangsregelung. Bis zum Jahre 2013 können die Rücklagen verbraucht werden, ansonsten sind sie zurückzuzahlen. Hier geht es auch um den eingangs erwähnten Punkt des eigenverantwortlichen Umgangs mit Pauschalen. Es stellt sich die Frage, wie man mit den echten Pauschalen umgeht; was legt man zur Seite, was wird verbraucht. Echte Pauschalen bedeutet, dass, wenn Geld übrig ist, sie als Rücklage zunächst einmal verwendet werden können. Und als Träger empfiehlt es sich, ein Polster anzulegen. Dabei muss dann auch sichergestellt werden, dass diese Rücklage auch für die Einrichtung benutzt wird; jedenfalls für Bildung, Erziehung usw.

Frage 14

§ 28: Berichtspflicht

Konsequenzen aus der Berichtspflicht fehlen. Eine verbindliche Festlegung des Gesetzgebers ist erforderlich, wenn das Gesetz die erwarteten Effekte nicht erreicht und Anpassungen erforderlich werden. Welche Konsequenzen sollen dann gezogen werden?

Antwort:

§ 28 sieht vor, das Gesetz einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und dem Landtag darüber zu berichten. Darüber hinausgehende Forderungen wären unangebracht. Es wäre gesetzgeberisch unüblich, am Ende eines Gesetzes Schlussfolgerungen zu ziehen, welche die Inhalte des Gesetzes relativieren würden. Sollte Bedarf für Änderungen bestehen, so werden diese nach dem Jahre 2011 umgesetzt.

Frage 15

Logopädie

Bei einigen Trägern herrscht Unsicherheit über die Organisation und Förderung der Sprachtherapie. Danach soll es den Logopäden ab dem 1. August 2007 nicht mehr möglich sein, in Räumlichkeiten der Einrichtungen zu behandeln. Vielmehr soll nur noch in eigenen Praxisräumen praktiziert werden dürfen. Dies wird insbesondere für die Familienzentren als unerfreulich erachtet. Ferner soll es ab diesem Zeitpunkt keine Förderung mehr durch die Krankenkasse geben.

Antwort:

Eine Änderung der bisherigen Praxis ist nicht vorgesehen. Auch weiterhin können in den Tageseinrichtungen therapeutische Maßnahmen angeboten werden. Es kann allerdings sein, dass aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Krankenkassen, es zu den angesprochenen Änderungen kommen kann. So gibt es etwa unterschiedliche Praktiken bei den rheinischen und bei den westfälischen Krankenkassen. Dies ist aber eine Angelegenheit des Gesundheitswesens, die nicht genauer beantwortet werden kann.